

# RS Vwgh 1994/10/20 91/06/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

95/03 Vermessungsrecht

## Norm

VermG 1968 §13;

VermG 1968 §25 Abs5;

VwRallg;

## Rechtssatz

Für das Berichtigungsverfahren gem§ 13 VermG kommt eine Anwendung des § 25 VermG und damit eine Verweisung auf den Rechtsweg nicht in Betracht. Erfolgt dennoch durch die Behörde eine solche Verweisung, löst sie nicht die Folgen des § 25 Abs 5 VermG aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991060033.X05

## Im RIS seit

29.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)